



INHALTSVERZEICHNIS

BESCHLÜSSE

Übersicht der Beschlüsse
der Sitzung der Gemeindevertretung
am 13.12.2018 _____ Seite 1

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Planfeststellungsverfahren für die
Errichtung und den Betrieb des östlichen
Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-
Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring
Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW)
Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den
Einschleifungen UW Malchow und
UW Hennigsdorf _____ Seite 1

Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin
Für die Wahl der Gemeindevertretung der
Gemeinde Birkenwerder
am 26. Mai 2019
Bekanntmachung der Wahlleiterin
vom 25.01.2019 _____ Seite 2

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Kulturpark als Vision fürs Alte Wasser-
werk – Gemeindevertretung stimmt
Nutzungsänderung zu _____ Seite 6

TERMINE

Sitzungstermine
Termine Schiedsstelle
Termine Energiesprechstunde _____ Seite 7

TELEFONVERZEICHNIS _____ Seite 8

BESCHLÜSSE

Übersicht der Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.12.2018

Öffentlicher Teil

1 | Wahlkreisbildung

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die
Gemeinde Birkenwerder einen Wahlkreis bildet.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___16
Davon stimmberechtigt: _____15
abwesend: Peter Kleffmann
Ja-Stimmen: _____15
Nein-Stimmen: _____0
Stimmenthaltungen: _____0
Ungültige Stimmen: _____0
Beschluss Nr.: 1306/2018

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe (LBGR)

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung
und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-
Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf
(380-kV-Nordring Berlin)
vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis
zum Mast 189
mit den Einschleifungen UW Malchow und UW
Hennigsdorf

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für
die Errichtung und den Betrieb des 380-kV-Nor-
drings Berlin von Neuenhagen bis Mast 189 der
Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
wird am

Dienstag, den 26. Februar 2019,
ab 10:00 Uhr

im Stadtgut Berlin-Buch,
Feste Scheune, Alt-Buch 45,
13125 Berlin

der Erörterungstermin durchgeführt. Einlass ist
ab 8:30 Uhr.

Für den Fall, dass die Erörterung am 26.02.2019
nicht abgeschlossen werden kann, wird diese an

den folgenden Tagen fortgesetzt. Dies wird am
Ende des jeweiligen Erörterungstages bekanntge-
geben.

Gemäß § 73 Abs. 6 S. 1 des Verwaltungsverfah-
rensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 43a
des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und mit
§ 9 Abs. 1 S. 4 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) in der gem. § 74
Abs. 2 Nr. 2 UVPG anwendbaren Fassung, die vor
dem 16.05.2017 galt, sind die rechtzeitig gegen
den Plan erhobenen Einwendungen, die recht-
zeitig abgegebenen Stellungnahmen von Verei-
nigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sowie die
Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit
dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den
Betroffenen sowie denjenigen, die Einwende-
n erhoben oder Stellungnahmen abgegeben
haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Ande-
ren Personen als den genannten Personen und
Stellen und ihren Vertretern kann die Verhand-
lungsleitung die Anwesenheit gestatten, wenn
kein Beteiligter widerspricht. Teilnahmeberech-
tigte haben sich durch Vorlage eines gültigen
Personal-ausweises oder Reisepasses zu identifi-
zieren.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist

möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde geben.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es ist vorgesehen, zuerst die Einwendungen und anschließend die Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen und der Behörden in der Reihenfolge der im Erörterungstermin abgegebenen Wortmeldungen zu erörtern.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und kann dort unter <http://www.lbgr.brandenburg.de> (Pfad Genehmigungsverfahren -> Planfeststellungsverfahren -> Errichtung und Betrieb des östlichen Teils der der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf) ein-gesehen werden.

Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin

Für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der Wahlleiterin

vom 25.01.2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. WAHLTERMINE FÜR DIE HAUPTWAHL SOWIE DIE WAHLZEIT

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder

am Sonntag, den 26. Mai 2019 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

II. AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Hauptwahl durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt 18 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Birkenwerder hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr,

bei der Wahlleiterin für die Gemeinde Birkenwerder Gemeinde Birkenwerder, Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die Gemeinden Birkenwerder durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann einen wahl-

gebietsbezogenen Wahlvorschlag (Liste für alle Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte.

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur einen wahlgebietsbezogenen einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt 27 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).
- c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus

ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhän-

gerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder im 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Birkenwerder durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Birkenwerder durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am 17. August 2018 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Gemeindevertretung Birkenwerder vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Birkenwerder, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Birkenwerder antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen

Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Birkenwerder gewählt worden ist.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags mindestens 10 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis

Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,

bei der

**Wahlbehörde, Gemeinde Birkenwerder,
Raum 206/207, Hauptstraße 34,
16547 Birkenwerder**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 9.2.3) sind der Wahlbehörde (Gemeinde Birkenwerder, Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder) spätestens bis

Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlIV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde, Gemeinde Birkenwerder, Raum 206/207, Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhan-

den, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unter-

schriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

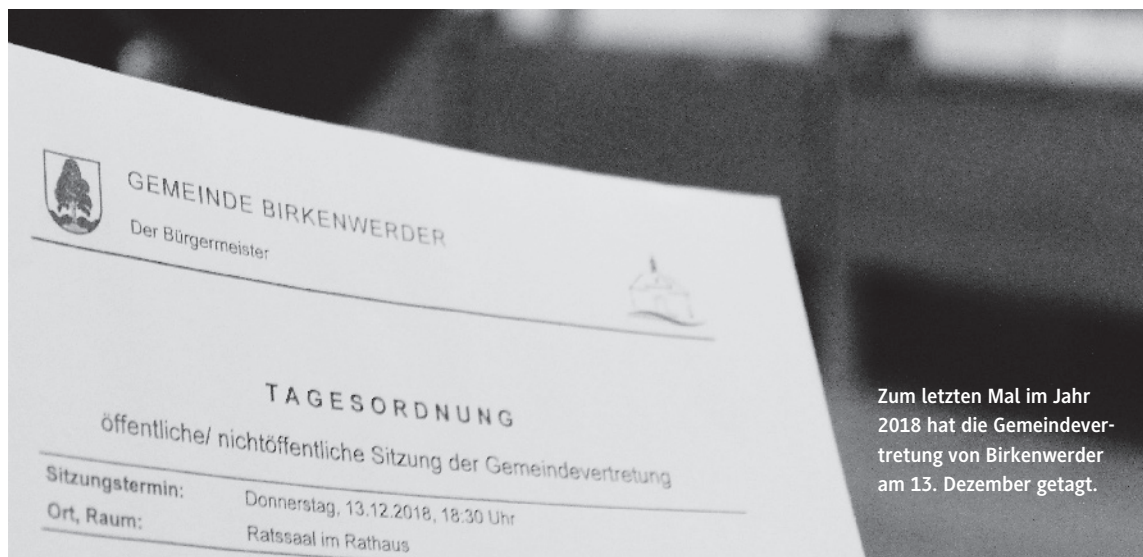
11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 28. März 2019 um 16:00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

Birkenwerder, 25.01.2019

Die Wahlleiterin der Gemeinde Birkenwerder

gez. Frau Jana Weiß



Kulturpark als Vision fürs Alte Wasserwerk – Gemeindevertretung stimmt Nutzungsänderung zu

Gleich für zwei Interessengruppen brachte die Gemeindevertreterversammlung am Donnerstag, 13. Dezember 2018, gute Neuigkeiten mit sich. Der Förderverein Kulturpark Birkenwerder e.V., der sich erst vor wenigen Wochen gegründet hatte, stellte seine Visionen von der Wiederbelebung des Alten Wasserwerkes vor. Mit einem entsprechenden Beschluss stimmten die Abgeordneten einer Nutzungsänderung zu. Mit einem weiteren Beschluss hat die Gemeindevertretung in ihrer jüngsten Sitzung den Weg für ein interkommunales Verkehrskonzept frei gemacht, für das sich insbesondere die ADFC-Ortsgruppe Birkenwerder stark gemacht hatte.

Altes Wasserwerk

Seit Jahrzehnten ist das ehemalige Wasserwerk eine Ruine, die jedoch bald aus ihrem Dornröschenschlaf geweckt werden soll. „Wir möchten dieses beeindruckende Gebäude zu einem soziokulturellen Veranstaltungsort für alle Generationen machen“, erklärte Anne Wihstutz den Gemeindevertretern. „Es ist ein wunderbarer Raum, der durch den Charme der alten Industriestätte lebt.“ Die zweite Vorsitzende des Fördervereins Kulturpark Birkenwerder zeigte sich äußerst erfreut darüber, dass die Abgeordneten einer Nutzungsänderung für das Teilgebäude „Altes Wasserwerk/Pumpwerk“ zustimmten. Im Haushalt für das Jahr 2019 sind 80.000 Euro für erste Arbeiten vorgesehen. Die nächste Mitgliederversammlung findet am Montag, 17. Dezember, um 18.30 Uhr im Rathaus statt. Vorab können interessierte Bürger ab 18 Uhr Fragen zum Projekt stellen.

Verkehrskonzept

Mit großer Mehrheit haben die Gemeindevertreter auch die derzeitigen Planungen für das interkommunale Verkehrskonzept abgesegnet, das nicht nur die Infrastruktur von Birkenwerder, sondern auch die der umliegenden Kommunen Glienicke/Nordbahn, Mühlenbecker Land, Hohen Neuendorf sowie Berlin-Reinickendorf und Ber-

lin-Pankow unter die Lupe nehmen soll. „Es ist wichtig, dass wir beim Thema Verkehr über den Tellerrand schauen“, stellte Susanne Kohl, Vorsitzende der SPD-Fraktion, klar. Auch Bürgermeister Stephan Zimniok (BiF) wies auf die durch Berufspendler bedingten Verkehrsströme in den Nordbahn-Gemeinden hin. Großes Ziel der Untersuchung ist es, Wege zur Reduktion von CO₂-Emission aufzuzeigen. Eine Bürgerbeteiligung ist vorgesehen. Gut 125.000 Euro würden aus Birkenwerder in die Erstellung des Konzeptes fließen. Allerdings müsste die Gemeinde nur einen Bruchteil dieser Summe selbst tragen. Bauamtsleiter Jens Kruse sagte am Donnerstag, er halte es für sehr wahrscheinlich, dass Birkenwerder entsprechende Fördermittel bewilligt werden.

Haushalt

Mit zehn Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und vier Enthaltungen ist die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 angenommen worden. Rund 17,5 Millionen Euro sollen kommendes Jahr investiert werden.

Dem Beschluss zum Haushalt 2019 gingen einige Diskussionen voraus, die es erforderlich machten, über einzelne Positionen separat abzustimmen. Strittig war zum Beispiel die Frage, ob von den 80.000 Euro für die ersten Arbeiten am Alten Wasserwerk zunächst nur 30.000 Euro freigegeben werden sollen und die restlichen 50.000 Euro mit einem Sperrvermerk versehen werden. Dieser Antrag wurde jedoch knapp (6 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen) abgelehnt.

Die veranschlagte Summe von 50.000 Euro für die Sicherstellung der Bewässerung des Dorfanagers, der im kommenden Jahr neu gestaltet wird, sorgte für Bauchschmerzen bei Klaus-Günther Schnur (Fraktion Birke). Doch die Mehrheit der Abgeordneten (10 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen) befand diese Summe für angemessen. Torsten Werner (SÖB) bezeichnete den neuen Dorfanger als Aushängeschild von Birkenwerder.

Weitere Themen:

380-kV-Leitung

Hinsichtlich der 380-kV-Stromleitung informierte Bürgermeister Stephan Zimniok darüber, dass es erneut eine Gesprächsrunde mit dem Netzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH gegeben hat, bei dem beide Seiten an ihrer Position festhielten: Während 50Hertz für die Freileitung plädiert, so will die Gemeinde Birkenwerder weiterhin für die Erdverkabelung kämpfen. Ende Januar soll es einen Erörterungstermin für die Einwendungen geben. Zuvor ist ein Informationsabend mit der Bürgerinitiative A10 Nord geplant.

Wahlen

2019 stehen Kommunalwahlen an. Die Abgeordneten haben dafür gestimmt, dass die Gemeinde Birkenwerder einen Wahlkreis bildet. Einstimmig wurde Jana Weiß zur Wahlleiterin und Juliane Groth zu ihrer Stellvertreterin berufen.

Baumschutz

Die Gemeindevertretung hat eine Änderung zur Baumschutzsatzung beschlossen. Danach zählen Walnuss, Eberesche, und Esskastanie nun zu den schützenswerten Bäumen. Zuvor wurden diese Sorten den Obstbäumen zugeordnet, die laut Satzung nicht als geschützt gelten.

Praktika

Zur Vergütung von Praktika in der Gemeindeverwaltung sowie in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde sind Änderungen beschlossen worden. Dazu gehört unter anderem, dass Praktika ab einer Dauer von drei Wochen mit mindestens 300 Euro monatlich vergütet werden.

Entwässerung

Einstimmig wurde die Übertragung von Niederschlagswasseranlagen (an der Sacco-Vanzetti-Straße, Birkenwerderstraße und Geschwister-Scholl-Straße / Fichteallee) an den Zweckverband Fließtal zum 01.01.2019, sowie an der Friedensallee rückwirkend zum 01.01.2018, beschlossen. Dazu zählen unter anderem Regenwasserkanäle und Straßenabläufe.

Instandhaltung

Die Gemeindevertretung hat diverse Vergaben für Rahmenverträge zur Wartung, Instandsetzung und Instandhaltung von Gebäuden der Gemeinde beschlossen. Damit soll sichergestellt werden, dass Anlagen (wie Heizung, Lüftung, Sanitär) einwandfrei funktionieren und Probleme im Störfall umgehend behoben werden.

Text/Foto: ww

TERMINE**Sitzungstermine**

12.02.2019	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
19.02.2019	18:30 Uhr	Gemeindevertretung	öffentlich

Energiesprechstunde

05.02.2019	16:00 – 18:00 Uhr	Raum 303
12.02.2019	16:00 – 18:00 Uhr	Raum 303
19. 02.2019	16:00 – 18:00 Uhr	Raum 303
26.02.2019	16:00 – 18:00 Uhr	Raum 303

Schiedsstelle

05.02.2019	16:00 – 18:00 Uhr	Raum 204
------------	-------------------	----------

**AMTSBLATT**

FÜR DIE GEMEINDE BIRKENWERDER

Amtlicher Teil

Herausgeber: Gemeinde Birkenwerder
Körperschaft des
öffentlichen Rechts
Der Bürgermeister

Anschrift: Hauptstraße 34,
16547 Birkenwerder

Verantwortlich: Stephan Zimniok

Bezugsmöglichkeiten:

Kostenlos verteilte Auflage im
Verbreitungsgebiet in der Gemeinde
Birkenwerder; kostenlose Mitnahme in den
Auslagen des Rathauses Birkenwerder und
der Touristeninformation Birkenwerders.

SERVICE

Raum- und Telefonverzeichnis der Gemeindeverwaltung Birkenwerder und deren Einrichtungen und Institutionen

Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder,
Tel. 0 33 03 / 290-0, Fax 03303/ 290 200, www.birkenwerder.de

Amt / Sachgebiete	Name	Zimmer	Telefon	E-Mail
Bürgermeister	Stephan Zimniok	205	290-129	zimniok@birkenwerder.de
Amt Inneres und Soziales				
Büro Bürgermeister Ortsmarketing Öffentlichkeitsarbeit	Dana Thyen	206	290-128	thyen@birkenwerder.de
Poststelle/Sekretariat	Petra Paepke	207	290-127	paepke@birkenwerder.de
Personal	Jana Weiß	201	290-131	weiss@birkenwerder.de
	Tatjana Bretschneider	201	290-151	bretschneider@birkenwerder.de
Archiv	Kristina Pfennig	001	290-146	pfennig@birkenwerder.de
Sitzungsdienst	Sophie Friese	302	290-142	friese@birkenwerder.de
FB-Ltg. Bildung & Soziales	Elvira Zocher	208	290-135	zocher@birkenwerder.de
Bildung und Soziales	Doreen Wilke	208	290-137	wilke@birkenwerder.de
FB-Ltg. Recht, Sicherheit+Ordng.	Susan Gehring	209	290-136	gehring@birkenwerder.de
Ordnungsamt	Martin Hafemann	210	290-133	hafemann@birkenwerder.de
Ordnungsamt	Stephan Beier	210	290-134	beier@birkenwerder.de
Gewerbe/Feuerwehr	Sabine Manske	211	290-125	manske@birkenwerder.de
Amt Finanzen				
Kämmerei Amtsleitung	Marei Graichen	104	290-149	graichen@birkenwerder.de
Beschaffung	Christian Bathe	100	290-148	bathe@birkenwerder.de
Kassenleiterin	Doreen Zeuch	107	290-110	zeuch@birkenwerder.de
Stellv. Kassenleiterin	Natalia Frank	106	290-108	frank@birkenwerder.de
Vollstreckung	Andrea Lange	106	290-109	lange@birkenwerder.de
Buchhaltung	Ulf Voigt	105	290-123	voigt@birkenwerder.de
Steuern	Birgit Wendel	102	290-115	wendel@birkenwerder.de
Liegenschaften	Mirko Smentek	103	290-114	smentek@birkenwerder.de
Gebäudemanagement	Detlef Köppen	101	290-113	koepfen@birkenwerder.de
Gebäudesanierung	Markus Bernhardt	101	290-112	bernhardt@birkenwerder.de
EDV	Heiko Hering	109	290-107	hering@birkenwerder.de
Amt Bauen				
Bauamtsleiter	Jens Kruse	112	290-104	kruse@birkenwerder.de
Bauverwaltung	Sigrid Zamecki	111	290-143	zamecki@birkenwerder.de
Bauverwaltung	Juliane Groth	111	290-140	groth@birkenwerder.de
Stadtplanung	Dandy Schlieffe	108	290-139	schlieffe@birkenwerder.de
Tiefbau	Sabine Kenschake	114	290-105	kenschake@birkenwerder.de
Straßenunterhalt	Michael Poppe	115	290-126	poppe@birkenwerder.de
Hoch-/Tiefbau	Christine Klauke	313	290-144	klauke@birkenwerder.de
Hoch-/Tiefbau	Lars Miels	313	290-141	miels@birkenwerder.de
Hoch-/Tiefbau	Peter Umierski	313	290-145	umierski@birkenwerder.de
Bauverwaltung	Melanie Kiehl	303	290-121	kiehl@birkenwerder.de
Klimaschutzmanager	Martin Thiele	303	290-138	thiele@birkenwerder.de
Umwelt	Hilmar Schütte	113	290-132	schuette@birkenwerder.de

	Name	Telefon	E-Mail
Tourismusbüro und Öffentlichkeitsarbeit			
Bahnhofsgebäude, Clara-Zetkin-Straße 13	Simone Schreck	596 06 58 290 147	tourismus@birkenwerder.de
Kinder, Jugend, Bildung			
Bibliothek, Summter Straße 4	Regina Oergel	40 27 09	oergel@birkenwerder.de
Kindergarten Birkenpils, Burgstellenweg 14	Einrichtungs- leiterin: Elke Will	50 94 18	kita-birkenpils@birkenwerder.de
Kindergarten Rumpelstilzchen, Humboldtallee 27	Einrichtungs- leiterin: Kathrin Roggan	40 38 01	kita-rumpelstilzchen@birkenwerder.de
Kindergarten Festung Krümelstein, Summter Straße 2	Einrichtungs- leiterin: Christiane Baierl	50 94 72	kita-kruemelstein@birkenwerder.de
Hort Birkenhaus, Hauptstraße 59	Einrichtungs- leiterin: Sylvia Weiß	40 22 63	hort-birkenhaus@birkenwerder.de
Integrativ-kooperative Grundschule Pestalozzi Hauptstraße 61	Schulleiter: Uwe Stapel	40 28 13	grundschule@birkenwerder.de
	Sekretariat: Edeltraut Arndt	40 28 13	arndt@birkenwerder.de
Kinder- und Jugend- freizeithaus CORN (KFJH CORN) Hauptstraße 112	Jürgen Baer	50 49 33	baer@birkenwerder.de jugendfreizeithaus@birkenwerder.de
Bauhof			
Am Waldfriedhof 1	Bauhofleiter: Peter Richter	290-714	richter@birkenwerder.de
Friedhofsverwaltung			
Am Waldfriedhof 1	Catherine Brauner	290-716	brauner@birkenwerder.de
Schiedsstelle			
Die Schiedsstelle tagt weiterhin im Rathaus in der Hauptstraße 34.			
Hauptstraße 34	Oliver Abraham	290-122	schiedsstelle.birkenwerder@web.de
	Susanne Kohl	290-122	schiedsstelle.birkenwerder@web.de
Behinderten Beauftragte			
	Ute Bartels	29 56 16	bartels@birkenwerder.de
Feuerwehrwache			
Hauptstraße 61			
Gemeindewehrführer Alexander Röseler		40 23 33	Fax: 21 17 04
stellv. Gemeindewehrführer Wolfgang Lange		21 17 06	Fax: 21 17 04
stellv. Gemeindewehrführer Marcel Manske		21 17 06	Fax: 21 17 04
Einwohnermeldeamt & Melderegister			
16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2			
Einwohnermeldeamt		528 528	ema@hohen-neuendorf.de
Standesamt Hohen Neuendorf			
16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2			
Personenstandswesen	Kerstin Höhnel	528 120	hoehnel@hohen-neuendorf.de
Standesbeamtin	Daniela Rutter	528 167	rutter@hohen-neuendorf.de
Polizeiwache			
Berliner Straße 55, 16761 Hennigsdorf 033 02 / 803-0			

Ansprechpartner, Durchwahlnummern und E-Mailkontakt zur Gemeinde Birkenwerder finden Sie auch unter:
www.birkenwerder.de/buerger/gemeindeverwaltung